

BGer 8C 10/2022 vom 11. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_10_2022

FR: TF 8C 10/2022 du 11 janvier 2022

IT: TF 8C 10/2022 del 11 gennaio 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
11.01.2022 8C 10/2022 (8C_10/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.01.2022 8C 10/2022 (8C_10/2022) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 11.01.2022 8C 10/2022 (8C_10/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_10/2022 Urteil vom 11. Januar 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG, handelnd durch B. _____, Beschwerdeführerin, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 8, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. November 2021 (AL.2021.00246). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. Dezember 2021 (Poststempel) gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. November 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, konkret auf die vorinstanzliche Begründung einzugehen, dass das kantonale Gericht auf die mit E-Mail vom 9. August 2021 gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 12. Juli 2021 erhobene, am 27. September 2021 ergänzte Beschwerde nicht eintrat, weil das darin Beantragte, nämlich der Erlass des im Einspracheentscheid Zurückgeforderten, ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liege; über den Erlass sei erst nach Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheids in einer separaten Verfügung zu befinden, dass die Beschwerdeführerin letztinstanzlich sinngemäss erneut und ausschliesslich um Erlass der Rückerstattungsschuld ersucht, indem sie allein geltend macht, finanziell nicht in der Lage zu sein, die Rückerstattungsschuld zurückzuzahlen; auf das vom kantonalen Gericht dazu Erwogene geht sie mit keinem Wort ein, dass dergestalt offensichtlich keine hinreichend sachbezogene Beschwerde vorliegt, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, IV. Kammer, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Januar 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.